

Abschrift

Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

11 O 86/05

Verkündet am:

22.02.2006

gez. Genentz

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

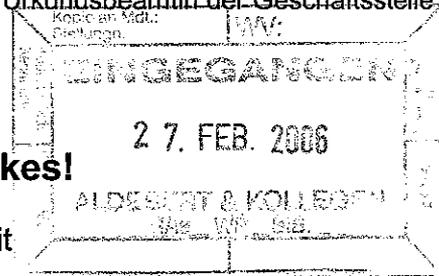
Kopie an Adl:
Stellung:

UW:

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit



Victoria Lebensversicherung AG v.d.d. Vorstand, dieser vertr. durch den Vorsitzenden
Dr. Götz Wricke, Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf,

Verfügungsklägerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanno Jerling, Königstraße 33, 70173 Stuttgart,
Geschäftszeichen: J/at/ap

gegen

1. Pro Concept GmbH, Ges. für Projektentwicklung und Durchführung mbH v.d.d. GF'in
Christiane Höpfner, Mühlweg 34, 06114 Halle (Saale),

2. Herrn Achmed Großer, Mühlweg 34, 06114 Halle,

Verfügungsbeklagte

Prozeßbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Aldebert &
Kollegen, Residenzstraße 25, 80333 München,

hat die 11. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Halle auf die
mündliche Verhandlung vom 01.02.2006 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Limbach,
den Handelsrichter Pflugmacher und
den Handelsrichter Leib

für **R e c h t** erkannt:

Den Verfügungsbeklagten wird es verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere zum Zwecke des Abschlusses von sogenannten Prozessfinanzierungsverträgen, in elektronischen Medien wie Internet, Printmedien aller Art und/oder in Akquisitionsgesprächen mit Partnern bzw. potentiellen Partnern von sogenannten Prozessfinanzierungsverträgen mit folgenden Behauptungen und Angaben zu werben

- damit sie nicht weiter abgezockt werden, sind wir für sie aktiv,
- jahrelange Einzahlungen in unsinnige Verträge,

- dass der Versicherungsnehmer im Sumpf der Altersarmut landet,
- die mühsam angesparten Versicherungsgelder sind weg,
- es sind bereits Pleiten eingetreten, wobei andere Gesellschaften eben diese Unternehmen übernommen haben, ×
- die übrigen Versicherungsunternehmen (60%) dürfen weiterhin die Versicherten abzocken,
- das Bedingungsmerkmal der Versicherungsverträge ist intransparent, ×
- die Versicherungsunternehmen betrachten die Lebens- und Rentenversicherungsverträge als Selbstbedienungstöpfe, aus denen jederzeit Geld aufgrund undeutlicher und schwammiger Formulierungen entnommen werden kann,
- die Versicherungsgesellschaften bedienen sich munter an den eingezahlten Geldern der Versicherungsnehmer auf Grund undurchsichtiger Kostenapparate und intransparenter Buchhaltungstricks,
- der Rückkaufswert ist sowieso falsch berechnet,
- sie werden betrogen,
- Lebensversicherung verdient auch weiterhin das Gütesiegel „legaler Betrug“,
- alle Lebens – und Rentenversicherungsverträge sind eigentlich anfechtbar und reklamationsfähig,
- ^{da durch} die Justiz hat mittlerweile ⁽¹⁹⁹⁴⁾ erkannt, dass die Zeit der Lebensversicherungen vorbei ist.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt.

Den Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft bezüglich der Antragsgegnerin zu Ziffer 1 an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsbeklagte darf die Vollstreckung wegen der Kosten gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsklägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist eines der führenden Lebensversicherungsunternehmen in der Bundesrepublik.

Die Verfügungsbeklagte betätigt sich als sogenannter Prozessfinanzierer. Sie wendet sich an Personen, welche Lebens –und Rentenversicherungsverträge abgeschlossen haben. Sie wirbt für die Prüfung von Lebens –bzw. Rentenversicherungsverträgen, die Angabe von Kündigungs-bzw. Anfechtungserklärungen und den Abschluss von Prozessfinanzierungsverträgen. Zunächst bietet die Verfügungsbeklagte an, die Versicherungsverträge unter wirtschaftlichen Aspekten zu überprüfen. Willigt der umworbene Adressat ein, so kann er gegen eine Pauschalgebühr von 99,00 € oder 67,84 € eine Überprüfung seiner Verträge erhalten. Je nach Ergebnis empfiehlt die Verfügungsbeklagte die Abgabe entsprechender rechtsgeschäftlicher relevanter Erklärungen durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, welche von der Verfügungsbeklagten gestellt werden. Hierfür erhebt die Verfügungsbeklagte eine weitere Gebühr von 87,50 €. Kommt es dann zu einer Auseinandersetzung, verlangt die Verfügungsbeklagte eine Erfolgsbeteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der Auseinandersetzung.

Die Verfügungsbeklagte wirbt für ihren Geschäftsbereich in einem Internetauftritt, welcher unter der Internetadresse www.lv-doktor.de abrufbar ist. In diesem Internetbeitrag finden sich u.a. folgende Sätze und Äußerungen.:

„Wir holen Ihre Beiträge zurück“

„Damit Sie nicht weiter abgezockt werden, sind wir für Sie aktiv“

„Wußten Sie, dass 40% aller Lebensversicherungsgesellschaften den Stresstest des BAFIN nicht bestanden bzw. die Aussage verweigert haben.....und ihre Verpflichtungen gegenüber allen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr vollständig erfüllen können ?“

„ Schauen Sie sich an was passiert wenn Sie jahrelang in unsinnige Verträge einzahlen und dann im Sumpf der Altersarmut landen !“

„ Wußten Sie, dass von den eingezahlten Beiträgen Ihrer Lebensversicherung bis zu 30% an Kosten abgezogen werden..... und nur der Rest verzinslich angesammelt wird !“

“Nahezu 40% der am deutschen Markt agierenden Lebensversicherungsunternehmen haben den vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht angeordneten Streßtest nicht bestanden oder die Angaben verweigert. Das heißt: Diese Gesellschaft

ten können derzeitig ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden unter bestimmten Voraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllen !!!“

“Die ersten Unternehmen sind bereits pleite und wurden von anderen Gesellschaften übernommen ! Es ist nur eine Frage der Zeit wann die erste Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und auch nicht übernommen wird.“

“Die Folge : Die mühsam angesparten Versichertengelder sind weg !!!“

“Und die übrigen ? Dürfen weiterhin die Versicherten abzocken ?!“

“Intransparenz im Bedingungsnetzwerk“

“Die Versicherungsunternehmen betrachten die Lebens –und Rentenversicherungsverträge als Selbstbedienungstöpfe aus denen jederzeit Geld aufgrund undeutlicher und schwammiger Formulierungen entnommen werden kann.“

“Deshalb unsere Empfehlung: Sofort raus aus unsinnigen Kapitallebensversicherungen!!“

“Aber bitte richtig ! Seien Sie nicht mit dem Rückkaufswert zufrieden, dieser ist sowieso falsch berechnet !“

“Durch Einleitung der richtigen juristischen Schritte lassen sich schon heute die eingezahlten Beiträge nebst einer angemessenen Verzinsung zurückholen.“

“Hat Ihre Gesellschaft aber eine Sicherheitsmittelausstattung von mehr als 100% können Sie davon ausgehen bei einer vorsichtigen Gesellschaft versichert zu sein – können sich aber auch sicher sein, dass ein Großteil der erwirtschafteten Kapitalverträge an den Versicherten vorbeigeleitet wird und bei der Gesellschaft verbleibt.“

„Jörg L. aus Schwalbach: Ich hatte einen Versicherungsvertrag bei der Aachener Münchener. Dieser Vertrag wurde bereits 2002 durch einen Makler gekündigt, der sich den Rückkaufswert auszahlen ließ und dieses Geld unterschlug.“

„Carsten K. aus Düsseldorf: Ich hatte einen Versicherungsvertrag bei der(geschwärzt). Nachdem ich festgestellt hatte, wie ich durch die Lebensversicherungsgesellschaften um die Renditen betrogen werde, habe ich den Vertrag gekündigt.mit den betrügerischen Machenschaften der Lebensversicherer muss endlich Schluss sein.“

“Lassen Sie sich nicht länger betrügen – holen Sie Ihr Geld zurück.“

“Die Gesellschaften bedienen sich munter an Ihren eingezahlten Geldern aufgrund undurchsichtiger Kostenapparate und intransparenter Buchhaltungstricks.“

“Addieren Sie einfach über die gesamte Vertragslaufzeit eingezahlten Beträge und setzen diese ins Verhältnis zum Rückkaufswert – sollte dieser geringer sein als Ihre eingezahlten Beiträge werden Sie betrogen.“

“Anfechtbar und reklamationsfähig sind eigentlich alle Lebens –und Rentenversicherungsverträge – es ist lediglich zu klären, ob sich der Aufwand lohnt.“

“Auch die Justiz hat mittlerweile erkannt, dass die Zeit der Lebensversicherungen vorbei ist.“

“In dieser Form haben sich auch andere Versicherer unzulässigerweise an ihren Kundengeldern bedient – deshalb verdient die Lebensversicherung aus unserer Sicht auch weiterhin das Gütesiegel „legaler Betrug“.“

In einem weiteren Internetauftritt stellte der Verfügungsbeklagte die Geschäftsidee der Verfügungsbeklagten vor und erklärte: *„ Das Thema ist rechtlich nach wie vor noch hoch brisant – spätestens beim EuGH wird es nach unserer Einschätzung eine Entscheidung gegen die Versicherer geben die dazu führen wird, dass einige Gesellschaften zum Protoktor Fall werden.“*

Eine konkrete Anfrage eines Mitarbeiters der Verfügungsklägerin führte dazu, dass die Verfügungsbeklagte antwortete: *„ Die von Ihnen angefragte Gesellschaft hat den vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum 31.12.2002 angeordneten Stresstest Teil A NICHT BESTANDEN. Die Sicherheitsmittelausstattung betrug aufgrund des von der Rating Agentur Fitch am 07.03.2003 durchgeführten und veröffentlichten Ratings 82,3%.“* Aufgrund eines neuen Ratings, welches am 15.07.05 veröffentlicht worden sind, ist die Finanzstärke des Antrags der Verfügungsklägerin als „A + stark“ bewertet worden.

Am 13.Oktober 2005 übersandte ein Mitarbeiter der Verfügungsklägerin Herrn Burkert aus der Hauptverwaltung einen Hinweis auf den Internetauftritt der Verfügungsbeklagten, welcher diese am 21.10.05 an die Justitiarin weiterleitete.

Am 23.11.2005 hat die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagten abgemahnt.

Mit dem am 12.12.2005 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt die Verfügungsklägerin anzuordnen,

I. der Verfügungsbeklagten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere zum Zwecke des Abschlusses von sogenannten Prozessfinanzierungsverträgen, in elektronischen Medien wie Internet, Printmedien aller Art und/oder in Akquisitionsgesprächen mit Partnern bzw. potentiellen Partnern von

sogenannten Prozessfinanzierungsverträgen, mit folgenden Behauptungen und Angaben zu werben:

- 1) „Wir holen Ihre Beiträge zurück.“
- 2) „Damit Sie nicht weiter abgezockt werden, sind wir für Sie aktiv.“
- 3) „40% aller Versicherungsgesellschaften können ihre Verpflichtungen gegenüber allen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei Fälligkeit erfüllen.“
- 4) „Jahrelange Einzahlungen in unsinnige Verträge“,
- 5) „dass der Versicherungsnehmer im Sumpf der Altersarmut landet.“
- 6) „Von den eingezahlten Beiträgen der Lebensversicherung werden bis zu 30% an Kosten abgezogen und nur der Rest wird verzinslich angesammelt.“
- 7) „40% der einschlägigen Versicherungsunternehmen können derzeit ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden unter bestimmten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen.“
- 8) „Die mühsam angesparten Versicherungsgelder sind weg.“
- 9) „Es sind bereits Pleiten eingetreten, wobei andere Gesellschaften eben diese Unternehmen übernommen haben.“
- 10) „Die übrigen Versicherungsunternehmen (60%) dürfen weiterhin die Versicherten abzocken.“
- 11) „Das Bedingungswerk der Versicherungsverträge ist intransparent.“
- 12) „Die Versicherungsunternehmen betrachten die Lebens –und Rentenversicherungsverträge als Selbstbedienungstöpfe, aus denen jederzeit Geld aufgrund undeutlicher und schwammiger Formulierungen entnommen werden kann.“
- 13) „Die Versicherungsgesellschaften bedienen sich munter an den eingezahlten Geldern der Versicherungsnehmer aufgrund undurchsichtiger Kostenapparate und intransparenter Buchhaltungstricks.“
- 14) „Der LV-Doktor hilft Ihnen aus solchen unsinnigen Renten –oder Lebensversicherungsverträgen heraus und holt Ihre Beiträge komplett zurück.“
- 15) „Sofort raus aus unsinnigen Kapitallebensversicherungen.“
- 16) „Der Rückkaufswert ist sowieso falsch berechnet.“
- 17) „Die eingezahlten Beträge lassen sich schon heute nebst einer angemessenen Verzinsung zurückholen.“
- 18) „Sofort raus aus unsinnigen Rentenversicherungen.“
- 19) „Sie werden betrogen“. bzw. „Lebensversicherung verdient auch weiterhin das Gütesiegel „legaler Betrug.“

- 20) „Die Versicherungsgesellschaften bereichern sich an Kundengeldern bzw. unterschlagenen Geldern.“
- 21) „Alle Lebens –und Rentenversicherungsverträge sind eigentlich anfechtbar und reklamationsfähig.“
- 22) „Die Justiz hat mittlerweile erkannt, dass die Zeit der Lebensversicherungen vorbei ist.“
- 23) „Wir bieten jedem Vermittler die Möglichkeit, gegen eine geringe Gebühr die Verträge seiner Kunden, die umgestellt werden sollen, durch unsere Juristen im Hinblick auf die Anfechtungsfähigkeit und ggf. Beitragsrückgewähr überprüfen zu lassen.“
- 24) „Es ist damit zu rechnen, insbesondere nach der zu erwartenden Rechtsprechung des EuGH, dass einige Gesellschaften zum Protektorfall werden.“
- 25) „Wir verdienen unser Geld ausschließlich aus Erfolgsbeteiligungen.“
- 26) „Übrigens: Die von Ihnen angefragte Gesellschaft hat den vom Bundesaufsichtsamt für die Dienstleistungsaufsicht zum 31.12.2002 angeordneten Stresstest Teil A NICHT BESTANDEN. Die Sicherheitsmittelausstattung betrug aufgrund des von der Rating Agentur Fitch am 07.03.2003 durchgeführten und veröffentlichten Ratings 82,3%.“

II. den Verfügungsbeklagten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere zum Zwecke des Abschlusses von Prozessfinanzierungsverträgen, in elektronischen Printmedien aller Art und/oder in Akquisitionsgesprächen mit Partnern bzw. potentiellen Partnern von sogenannten Prozessfinanzierungsverträgen,

1. mit der Bezeichnung LV Doktor aufzutreten,
2. Rechtsberatung, insbesondere solche anlässlich der Prüfung eines jeweils eingereichten Versicherungsvertrages gegen eine Gebühr von 99,00 € oder 67,84 € und für die Abgabe einer Kündigungserklärung gegen eine Gebühr i.H.v. 87,50 €, anzubieten.

III. den Verfügungsbeklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote nach I. und/oder II. dieses Verfügungsantrages Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft bezüglich der Antragsgegnerin Ziff. 1 an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Antragsgegner beantragen,
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

I.

Die Verfügungsklägerin hat einen Verfügungsgrund. Dieser ist nicht deswegen entfallen, weil die Klägerin mit dem Antrag zu lange zugewartet hat. Der Zeitraum von 6 Wochen zwischen erstmaliger Kenntnisnahme des Internetauftritts und Abmahnung ist nicht übermäßig lang. Die Verfügungsklägerin musste zunächst den 25 Seiten umfassenden Internetauftritt lesen und die rechtlichen Aussichten eines Antrages prüfen. Angesichts des Umfangs der in das Internet gestellten Seiten ist der Zeitraum von 6 Wochen zur Prüfung als notwendig anzusehen und lässt nicht die Dringlichkeit entfallen.

II.

1. Der Verfügungsklägerin steht teilweise auch ein Verfügungsanspruch zu.

a) Die Verfügungsklägerin ist grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr.1 UWG berechtigt, die Unterlassung von Äußerungen zu verlangen. Sie ist eine **Mitbewerberin** der Verfügungsbeklagten. Mitbewerber im Sinne des UWG sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG Unternehmer, die mit einem Unternehmen als Anbieter von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen. Mindestvoraussetzung für das Vorliegen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses ist, dass zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen zu erreichen sucht und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann (Hefermehl/Köhler/Bornkamp, Wettbewerbsrecht, Rn. 59 zu § 2 UWG m.w.N.). So liegt der Fall hier. Der Verfügungsbeklagte überprüft Lebens- und Rentenversicherungsverträge und verlangt hierfür eine Gebühr. Je nach Ergebnis rät er zur Kündigung der Lebensversicherung und wird mit einem Erfolgshonorar an dem Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung beteiligt. Die Verfügungsklägerin dagegen hat Lebens- und Rentenversicherungsverträge mit ihren

Kunden abgeschlossen, deren Beendigung der Verfügungsbeklagte unterstützt. Ein Erfolg der Verfügungsbeklagten, also eine finanziell lohnende Beendigung des Versicherungsvertrages führt dazu, dass ein von der Verfügungsklägerin angebotenes Produkt vom Vertragspartner beendet wird. Ein Vorteil der Verfügungsbeklagten führt demnach zu einem Nachteil bei der Verfügungsklägerin.

b) Der Internetauftritt der Verfügungsbeklagten verstößt mit einem Teil der Äußerungen gegen **§ 4 Nr. 7 UWG**, weil er die Dienstleistungen der Verfügungsklägerin herabsetzt und verunglimpft.

Hierunter fallen folgende Werturteile:

- "Damit Sie nicht weiter abgezockt werden, sind wir für sie aktiv." (im Antrag unter 2. zitiert)
- „jahrelange Einzahlungen in unsinnige Verträge“ (4.)
- „die übrigen Versicherungsunternehmen (60 %) dürfen weiterhin die Versicherten abzocken“ (10.)
- „Die Versicherungsunternehmen betrachten die Lebens- und Rentenversicherungsverträge als Selbstbedienungstöpfe, aus denen jederzeit Geld aufgrund undeutlicher und schwammiger Formulierungen entnommen werden kann.“ (12.)
- „Die Versicherungsgesellschaften bedienen sich munter an den eingezahlten Geldern der Versicherungsnehmer auf Grund undurchsichtiger Kostenapparate und intransparenter Buchhaltungstricks.“ (13.)
- „Sie werden betrogen.“ bzw. „Lebensversicherung verdient auch weiterhin das Gütesiegel „legaler Betrug““ (19.)

Die Begriffe „abzocken“, „unsinnig“, „Selbstbedienungstöpfe“, „sich bedienen“, „Buchhaltungstricks“, „Betrug und betrügen“ sind eine Wertung der Versicherungsverträge bzw. des Verhaltens der Versicherungsunternehmen. Sie unterstellen den Versicherungsunternehmen strafbare Motive oder setzen die Produkte pauschal herab. Aus

diesem Grunde können diese Wertungen auch nicht mehr durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt sein.

Auch die folgende Behauptungen stellen eine Verunglimpfung im Sinne des § 4 Nr. 7 UWG dar.

- „die mühsam angesparten Versicherungsgelder sind weg“ (7.)
- „Es sind bereits Pleiten eingetreten, wobei andere Gesellschaften eben diese Unternehmen übernommen haben“ (9.) ×
- „Das Bedingungsnetzwerk der Versicherungsverträge ist intransparent.“ (11.) ×
- „Der Rückkaufswert ist sowieso falsch berechnet.“ (16.)
- „Alle Lebens- und Rentenversicherungsverträge sind eigentlich anfechtbar und reklamationsfähig.“ (21.)
- „Die Justiz hat mittlerweile erkannt, dass die Zeit der Lebensversicherungen vorbei ist.“ (22.)

Allerdings ist es grundsätzlich zulässig, im Wettbewerb Tatsachen mitzuteilen, auch wenn sie zu einer Geschäftsschädigung führen können. Es ist allerdings schon fraglich, ob die hier wiedergegebenen Äußerungen als Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren sind, da sie viel zu allgemein gehalten sind, um nachprüfbar zu sein. Auf jeden Fall führt eine Interessenabwägung dazu, dass geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen nur aufgestellt werden dürfen, wenn ein sachlich berechtigtes Informationsinteresse besteht. Dieses kann aber bei den hier beanstandeten Äußerungen nicht erkannt werden, weil diese Aussagen aufgrund ihrer Allgemeinheit nicht nachprüfbar sind und eine darüber hinausgehende sachliche Information nicht stattfindet.

c) Soweit dem Adressaten des Internetauftritts in Aussicht gestellt wird, „im Sumpf der Altersarmut zu landen“, handelt es sich um eine nach **§ 4 Nr. 2 UWG** unzulässige Wettbewerbshandlung, weil sie geeignet ist, die Angst von Verbrauchern auszunutzen.

In dem hier vorliegenden Fall wird die Sorge des Versicherungsnehmers geschürt, sein Altern in Armut verbringen zu müssen – eine Gefahr, die gerade auch in jüngster Zeit angesichts der Rentenentwicklung ohnehin schon ins Bewusstsein der Bevölkerung gerückt ist. Diese Besorgnis erregende Lebensbeeinträchtigung wird vom Verfügungsbeklagten ausgenutzt, um sein Produkt zu bewerben.

2. Im Übrigen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unbegründet.

a) Nach Auffassung der Kammer sind folgende Äußerungen nicht wettbewerbswidrig:

- „Wir holen ihre Beiträge zurück“ (1.)
- „Der Iv-Doktor hilft ihnen aus unsinnigen Renten- oder Lebensversicherungsverträge heraus und holt ihre Beiträge komplett zurück.“
- „Sofort raus aus unsinnigen Kapitallebensversicherungen“ (15.)
- „Sofort raus aus unsinnigen Rentenversicherungen“ (18.)
- „die eingezahlten Beiträge lassen sich schon heute nebst einer angemessenen Verzinsung zurückholen“ (17.)

Diese Äußerungen sind **nicht** als gezielte Behinderung von Mitbewerbern im Sinne des **§ 4 Nr. 10 UWG** zu werten. In dieser Äußerung steckt nämlich nicht die an einen anderen gerichtete Aufforderung, die Dienstleistung der Verfügungsklägerin nicht in Anspruch zu nehmen oder zu kündigen. Ihr ist nämlich nicht zu entnehmen, dass es um die speziellen Produkte der Klägerin geht. Ein Aufruf, alle auf dem Markt existierende Renten- und Lebensversicherungen – welches notwendigerweise auch die Dienstleistung der Klägerin einschliesse - zu meiden oder zu kündigen, lässt sich diesen Worten nämlich nicht entnehmen.

Eine Verunglimpfung der Klägerin im Sinne des **§ 4 Nr. 7 UWG** durch die Verwendung der Begriffe „unsinnige Rentenversicherung bzw. Kapitallebensversicherung“ sieht die Kammer ebenfalls nicht. Hier werden nämlich – anders als bei der Äußerung unter 4. - nicht pauschal alle Renten- und Lebensversicherungen als unsinnig bezeichnet, sondern die Sätze lassen auch die Möglichkeit offen, dass es sinnvolle

Versicherungen dieser Art gibt.

b) Nicht zu beanstanden sind ferner die Äußerungen der Verfügungsbeklagten mit dem Sinngehalt, 40 % aller Versicherungsgesellschaften könnten ihre Verpflichtungen gegenüber allen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen bei Fälligkeit nicht erfüllen (3. und 6.) und von den eingezahlten Beiträgen der Lebensversicherung würden bis zu 30% an Kosten abgezogen und nur der Rest wird verzinslich angesammelt (7.). Diese wahren Tatsachenäußerungen haben keine herabsetzenden Charakter und zielen auf ein sachlich berechtigtes Informationsinteresse der Versicherungsnehmer, sie unterfallen daher dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG.

c) Die Meinungsäußerung des Verfügungsbeklagten, es sei nach seiner Auffassung damit zu rechnen, insbesondere nach der zu erwartenden Rechtsprechung des EuGH, dass einige Gesellschaften zum Protektorfall würden, ist eine durchaus angemessen formulierte Meinungsäußerung und kann nicht als eine Verunglimpfung gewertet werden.

d) Die unter 20. behauptete Äußerung, die Versicherungsgesellschaft bereicherten sich an Kundengeldern bzw. unterschlagenen Geldern findet sich im Internetauftritt der Klägerin nicht wieder. Die zur Begründung herangezogenen Zitate, betreffen nicht die Klägerin, sondern sind erkennbar auf einzelne, individualisierte Fälle bezogen.

c) Soweit die Klägerin beanstandet, dass in einer konkreten Anfrage mitgeteilt worden sei, die Klägerin habe den vom Bundesaufsichtsamt für die Dienstleistungsaufsicht zum 31.12.2002 angeordneten Stresstest Teil A nicht bestanden. Die Sicherheitsmittelausstattung betrage aufgrund eines am 07.03.03 durchgeführten Ratings lediglich 82,3 %, so handelt es sich um eine wahre Tatsache. Sie wird auch nicht dadurch unwahr, dass die Klägerin mittlerweile bessere Werte erzielen konnte. Auch bei diesen Äußerungen besteht ein sachlich berechtigtes Informationsinteresse der Kunden. Die von der Verfügungsklägerin genannten Daten machen den Adressaten deutlich, dass sich die Aussage gerade nicht auf aktuelle Ergebnisse bezieht.

d) Der Verfügungsbeklagten ist auch nicht untersagen mit der Bezeichnung Iv-doktor

aufzutreten. Die Kammer erblickt in dieser Bezeichnung **nicht** eine Irreführung über geschäftliche Verhältnisse **im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG**. Einen Doktorgrad kann nur eine natürliche Person erwerben. Wenn ein Zusammenhang zwischen einer Person und dem Wort „Doktor“ hergestellt werden kann, ist von einer Irreführung zu sprechen. Daran fehlt es, wenn – wie hier - ein erkennbarer Bezug zu einer Person fehlt. Die Verwendung des Wortes in Zusammenhang mit lv, womit der Leser des Internetauftritts „Lebensversicherung“ assoziieren muss, erweckt assoziiert vielmehr die prüfende und diagnostizierende Methode eines Arztes.

e) Schließlich ist der Verfügungsbeklagten auch **nicht** vorzuwerfen, dass sie **gemäß § 4 Nr. 11 UWG** einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Allerdings fällt die unerlaubte Rechtsberatung in den Schutzbereich dieser Vorschrift. Doch liegt nach Auffassung der Kammer eine unerlaubte Rechtsberatung nach Art. 1 § 1 RberG nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung nur von Personen mit entsprechender Erlaubnis betrieben werden. Nach unwiderlegter Darstellung der Beklagten prüft diese lediglich, ob es wirtschaftlich Sinn macht, den zur Prüfung eingereichten Versicherungsvertrag zu kündigen. Hierzu werden keine rechtlichen Kenntnisse benötigt. Die rechtliche Möglichkeit der Vertragsbeendigung und ihre Ausführung Akte, übergibt die Beklagte zugelassenen Rechtsanwälten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Das Ausmaß des jeweiligen Obsiegens hat die Kammer aus dem Verhältnis zwischen erfolgreichen und nicht erfolgreichen Anträgen ermittelt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.